

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege: die Planstelle des Pflegeanwaltes/der Pflegeanwältin;
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege: eine Planstelle im „Rechtskundigen Verwaltungsdienst“ als Karenzvertretung in Teilbeschäftigung 50 %;
Fachberufsschule Spittal/Drau: ein/e SchulwartIn

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, LKH Wolfsberg

Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.: Geschäftsführung (m/w)

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung
Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Ferlach, der Gemeinde Mölbling

Marktpreis für Schlachtschweine

Marktpreis für Nutzschweine

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Verbot des Feuerentzündens, Aufhebung

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Verbot des Feuerentzündens, Aufhebung

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Eigentumsübertragungen

Gemeinde Dellach

Raumordnungsmäßige Bewilligung gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrartechnik: Veräußerung eines Altgerätes aus dem Bestand des Landesagrarbauhofes

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Reconstructing AS 9500 Villach, Neue Heimat 12, 14, 16, 2. Baustufe

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Die Planstelle des Pflegeanwaltes/der Pflegeanwältin

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege; ein abgeschlossenes Diplom-, Magister-/Master- oder Doktoratstudium; mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung; Erfahrung im extramuralen Bereich; Führungserfahrung; Führerschein der Klasse B

Erwünscht: Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen im Bereich des Pflegewesens in Kärnten sowie von Materien im Sozialbereich insgesamt, sowie des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes; Kenntnis der sozialen Infrastruktur in Kärnten, der Träger und Angebote; fachspezifische Berufserfahrung als Sachverständige/r im Pflegebereich; gerichtlich beideter/r Sachverständiger; fachspezifische Fort- und Weiterbildungen

Um die mit dieser Stelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen überdies aufweisen: gute verbale und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Stressresistenz, soziale Kompetenz, Empathievermögen, Leitungsfähigkeit und Verhandlungsgeschick

Tätigkeitsbeschreibung: Die Aufgaben und Tätigkeiten des Pflegeanwaltes/der Pflegeanwältin ergeben sich in erster Linie aus dem Gesetz über die Patientenadvokatur und die Pflegeanwaltschaft (K-PPAG), LGBl.Nr. 53/1990, in der geltenden Fassung (§§ 4ff). Insbesondere sind dies folgende Aufgaben und Tätigkeiten: Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden von pflegebedürftigen Personen oder deren Vertrauenspersonen über die Unterbringung, Versorgung, Betreuung oder Pflege in Einrichtungen, für die das Kärntner Heimgesetz (K-HG) gilt, sowie über die Versorgung, Begleitung, Betreuung oder Pflege durch mobile Hauskrankenpflegeeinrichtungen, durch Betreuungskräfte nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 Befugte.

Der Pflegeanwalt/die Pflegeanwältin hat auch Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, zu strategischen Ausrichtungen der Pflege in Kärnten abzugeben sowie Öffentlichkeitsarbeit (z.B. jährliche Abhaltung des Tages der Pflegeanwaltschaft, Durchführung von öffentlichen Sprechtagen etc.) zu leisten. Der Pflegeanwalt/die Pflegeanwältin hat die pflegebedürftigen Personen oder deren Vertrauenspersonen, die sich an ihn/sie wenden, zu beraten und ihnen alle Informationen weiter zu geben, soweit nicht gesetzliche Verschwiegenheitspflichten dagegenstehen. Der Pflegeanwalt/die Pflegeanwältin ist weisungsfrei.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristete Ernennung auf die Dauer von fünf Jahren

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die

Verwendungsgruppe a („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 22. Oktober 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario Mikosch

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Eine Planstelle im „Rechtskundigen Verwaltungsdienst“ als Karenzvertretung in Teilbeschäftigung 50 %

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften; gute EDV-Kenntnisse (Windows, Excel, Word); Führerschein der Klasse B

Erwünscht: abgeschlossene Gerichtspraxis; gute Kenntnisse im Verwaltungsrecht; Praktische Erfahrungen im Verwaltungsverfahren und in der Verhandlungsführung

Tätigkeitsbeschreibung: Bearbeitung von rechtlichen Angelegenheiten des Gesundheitswesens/allgemeines Vertragswesen/Verfahren nach dem Kärntner Heilvorkommen- und Kurortgesetz, EpidemieG/TBC-Gesetz, die rechtlichen Angelegenheiten Tierschutz und Tiertransporte inkl. Aufsicht über Schlachttier- und Fleischuntersuchungen, rechtliche Angelegenheiten biologischer Landbau, Verhandlungsführung bei mündlichen Verhandlungen in Bewilligungsverfahren; Ansprechpartner für rechtliche Anfragen und Erledigungen von rechtlichen Stellungnahmen im Rahmen der zugewiesenen Rechtsmaterien; Verhandlungsführung; Bearbeitung Rechtsmittelverfahren (Begutachtung/Mitwirkung bei und Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen im jeweilig zugewiesenen Materienbereich); materienbezogene

Teilnahme/Mitarbeit in Arbeitsgruppen – auf Landes- und Bundesebene.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung in Teilbeschäftigung (50 %)

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe a („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 22. Oktober 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Fachberufsschule Spittal/Drau

Ein/e SchulwartIn

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre in einem Beruf der Sparten Bau- gewerbe, Elektrobereich, Holzverarbeitung, Malergewerbe oder Metallverarbeitung; Führerschein der Klasse B

Erwünscht: vielseitige handwerkliche Fähigkeiten

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Spittal/Drau

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 22. Oktober 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Rosalia K r a m m e r

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Arbeits- und BetriebsmedizinerIn in Teilzeitbeschäftigung
Fachärztin/Facharzt und Ausbildungsstelle im Sonderfach
Allgemein- und Viszeralchirurgie

Für unseren Standort LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für
Neurologie und Psychosomatik

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Neurologie
Ausbildungsstelle im Sonderfach Psychiatrie und Psycho-
therapeutische Medizin

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Psychiatrie und
Psychotherapeutische Medizin

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin für die
Abteilung für Akutgeriatrie und Remobilisation

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin für die
Lymphklinik

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Frauenheilkunde und
Geburtshilfe

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Allgemein- und
Viszeralchirurgie

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin im Bereich der Inneren
Medizin - mit der Möglichkeit zur Ausbildung zur Fachärztin/
zum Facharzt für Innere Medizin

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Orthopädie und
Traumatologie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der
entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis
zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und
weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivie-
rungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter
www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/
innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden
Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und
die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger
Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnah-
me am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Oktober 2018

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Kärntner Betriebsansiedlungs- und
Beteiligungsgesellschaft m.b.H.**

Gemäß Bundesgesetz über die Transparenz bei der
Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich
(Stellenbesetzungsgesetz), BGBl. I Nr. 26/1998 i.d.g.F., ge-
langt nachstehende Position zur öffentlichen Ausschreibung:

Geschäftsführung (m/w)
Kärntner Betriebsansiedlungs- und
Beteiligungsgesellschaft m.b.H., FN 48454g

Ausführliche Informationen zu Position und Anforderun-
gen erhalten Sie unter www.catro-sued.at/jobangebote.

Sollten Sie diesem Anforderungsprofil entsprechen, bitten
wir Sie, Ihre ausreichend informative Bewerbung samt den
erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse
sowie Tätigkeitsnachweis und Referenzen) bis einschließlich

4. November 2018 mit dem Hinweis „Bewerbung –
BABEG“ an unsere Personalberatung, z.H. Mag. Sylvia
Müller-Trenk, zu richten. Ihre Unterlagen werden selbstver-
ständlich diskret behandelt.

Die Besetzung ist ehestmöglich geplant.

Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

CATRO Personalberatung / Schillerplatz 4, 8010 Graz,
Tel.: +43 316 81 97 59-0 / catro.sued@catro.com

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Oktober 2018

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 27. September 2018

52. Verordnung: Kärntner Mindeststandard-Verordnung
2018

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Ferlach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 1. Oktober
2018, Zl. 03-Ro-26-1/9--2018, den Beschluss des Gemein-
derates der Stadtgemeinde Ferlach vom 17. April 2018, mit
welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde,
als unter den Punkten

1/2017 eine Teilfläche von ca. 2.100 m² aus den als
Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten
Grundstücken Nr. 496 und .168, je KG Kappel, in Bauland-
Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2/2017 eine Teilfläche von ca. 6.954 m² aus den als Bau-
land-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. 1136/2,
1136/3, 1136/4, 1136/5, 637/14, .172 und 1137/1, je KG
Kirschentheuer, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG
1995),

5/2017 eine Teilfläche von ca. 2.000 m² aus dem als
Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten
Grundstück Nr. 251/1, KG Unterferlach, in Bauland-Dorfge-
biet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

7/2017 eine Teilfläche von ca. 1.035 m² aus dem als Er-
sichtlichmachungen – Nebenbahn – Bestand festgelegten
Grundstück Nr. 912/1, KG Ferlach, in Bauland-Industriegebiet
(§ 3 Abs. 9 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit
§ 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995,
LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesrat:

Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Möbling**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. Septem-
ber 2018, Zl. 03-Ro-79-1/4-2018, den Beschluss des Gemein-
derates der Gemeinde Möbling vom 3. August 2018,
mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert
wurde, als unter Punkt

04/2010 eine Teilfläche von ca. 8.970 m² aus dem als
Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten
Grundstück Nr. 24/5, KG Rabing, in Bauland-Gewerbegebiet

– nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 19. September 2018, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/3-2018, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Oktober 2018 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Oktober 2018 mit € 1,66 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. September 2018

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Marktpreis für Nutzschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 19. September 2018, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/4-2018, mit welcher der für ein Kilogramm Lebendgewicht berechnete Werttarif für Nutzschweine für das 3. Vierteljahr 2018 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten der Durchschnittspreis für Nutzschweine, der während des letzten Vierteljahres auf den wichtigsten Märkten des Landes für Nutzschweine erzielt wurde, für das 3. Vierteljahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Ferkel bis zu 10 Wochen ca. 25 kg € 55,00; Nutzschweine von 26 - 89 kg Lebendgewicht € 2,20 bis € 1,66 pro kg und zwar fallend nach Gewichtszunahme – € 0,0083 nach zugenommenem Kilogramm Lebendgewicht.

Vorstehende Durchschnittspreise sind Nettowerte und es ist ihnen die Umsatzsteuer in Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. September 2018

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 31. Juli 2018, Zahl: KL20-ALL-57/2007 (019/2018), über die Anordnung zur Vorbeugung von Waldbränden, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Oktober 2018

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Michaela T r ö t z m ü l l e r

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg über die Aufhebung der Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr:

Gemäß § 41 Abs 1 iVm § 170 Abs 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 31. Juli 2018, Zahl: WO13-FOS-34/2003 (036/2018), mit der wegen besonderer Brandgefahr im gesamten Bezirk Wolfsberg jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten wurde, wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Wolfsberg, am 3. Oktober 2018

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Margot G u t s c h i

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung

des Grundstückes 321 der Liegenschaft EZ 49 KG St. Jakob i. Ros. im Ausmaß von 5.641 m²,

der Waldgrundstücke 1010, 1012 und 1013 je KG Velden a. WS. der Liegenschaft EZ 199 KG Tibitsch im Gesamtausmaß von 7.101 m²

der Liegenschaft EZ 150 KG Kellerberg, bestehend aus dem Waldgrundstück 657 im Ausmaß von 3.014 m²

der Liegenschaft EZ 644 KG Faak, bestehend aus dem Grundstück 1236 LN im Ausmaß von 5.076 m²

der Grundstücke 656, 657, 658 und 659 LN und Wald der Liegenschaft E 4 KG Seltlach im Gesamtausmaß von 6.299 m²

des Grundstückes 856/11 Alpe Wald Gewässer der Liegenschaft EZ 14 KG Hart im Ausmaß von 6,4452 ha bekanntgegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Anbote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Villach-Land, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Villach, am 26. September 2018

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Villach-Land:
Der Vorsitzende:
Dr. R i e p a n

Gemeinde Dellach

Raumordnungsmäßige Bewilligung gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996

Mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Dellach vom 2. Oktober 2018, Zahl: 610-1/2018-Par-14, wurde auf Antrag des Herrn Ewald Oberressl, 9635 Dellach, Gurina 2, nach Beschlussfassung im Gemeinderat am 24. April 2018 und Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 3. August 2018, Zl. 03-Ro-14-1/8-2018, die raumordnungsmäßige Bewilligung für die Umnutzung des landwirtschaftlichen Nebengebäudes auf den Grundstücken 651/5, KG. 75101 Dellach, gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 erteilt.

Dellach, am 2. Oktober 2018

Der Bürgermeister:
Johannes L e n z h o f e r

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrartechnik Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Die Unterabteilung Agrartechnik beim Amt der Kärntner Landesregierung schreibt die Veräußerung von einem Altgerät aus dem Bestand des Landesagrarbauhofes aus.

Die Verkaufsunterlagen können bei der U.Abt. Agrartechnik, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 10. Stock, Zimmer A1004, Tel.Nr. 050/536-11508, E-Mail: stefan.strohmaier@ktn.gv.at abgeholt bzw. angefordert werden.

Eine Besichtigung ist nach vorheriger Rücksprache am Gelände des Agrarbauhofes St. Ulrich, Stauseestraße 13, 9524 Villach / St. Magdalen möglich.

Gebote können bis Freitag, den 12. Oktober 2018, 10.00 Uhr bei der genannten Dienststelle eingereicht werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Dipl. Ing. (FH) Stefan S t r o h m a i e r

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat – Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu errichten.

Reconstructing AS 9500 Villach, Neue Heimat 12, 14, 16, 2. Baustufe, 3 Wohnhäuser mit 61 Wohnungen + Tiefgarage EZ 485, KG 75446 Seebach

EZ 2140 und 2141, KG 75454 Villach

Parz.Nr. laut Baubescheid vom 29. August 2018

Erfüllungsort: 9500 Villach

Erfüllungszeitraum: Ende 2018/Anfang 2019 – Sommer 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000 – im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Fassadenbau – Vorgehängte, hinterlüftete Fassade

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 25. Oktober 2018, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. September 2018

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.